

VG Ansbach

Urteil vom 27.1.2009

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. März 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, bei der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die ... geborene Klägerin, eine vietnamesische Staatsangehörige, wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juli 1982 als Asylberechtigte anerkannt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete im August 2007 ein Widerrufsverfahren ein und gab der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 30. Januar 2008 gab die Klägerin an, mit den Kindern alleine zu leben. Ihre Heimat sei hier. Ihre Kinder gehen hier zur Schule, sprechen nur Deutsch, ebenso wie sie. Vietnam sei jetzt ein sehr moderner Staat und sie kenne dort niemanden. Sie habe weder Bekannte noch Freunde dort. Ihre Freunde und ihre Stiefschwester hätten ihr vom Reisepass erzählt. Man könne problemlos nach Vietnam reisen. Aber hinterher gäbe es Probleme mit dem Ausländeramt oder der Ausländerbehörde.

Mit Bescheid vom 12. März 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte vom 27. Juli 1982 und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte nicht mehr vorliegen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Zwar stünden die ungenehmigte Ausreise aus Vietnam und der unerlaubte Aufenthalt im Ausland grundsätzlich noch immer unter Strafe, jedoch

würden die vietnamesischen Behörden bei der Rückkehr illegal nach Deutschland Ausgereister diesen Straftatbestand nicht mehr anwenden. Auf das „deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen“ vom 21. September 1995 in Abstimmung mit dem am 9. Juni 1992 geschlossenen sogenannten Reintegrationsabkommen wurde verwiesen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Vietnam wegen der illegalen Ausreise und des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland keine Bestrafung mehr drohe. Die Ausführungen der Klägerin seien nicht asylerblich, da sie sich auf ihre persönlichen Lebensverhältnisse bezögen. Sie räume selbst ein, dass auch sie von unproblematischer Reisetätigkeit vietnamesischer Staatsangehöriger gehört habe. Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bestehe nicht. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgt sei und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Der Bescheid, der die Rechtsmittelbelehrung der Klageerhebung zum Verwaltungsgericht München enthielt, wurde der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 26. März 2008 zugestellt.

Mit am 9. April 2008 per Telefax beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. März 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Vietnams vorliegen.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2008 verwies das Verwaltungsgericht München den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2008 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Mit Schreiben des Gerichts vom gleichen Tage und vom 30. Januar 2009 wurden verschiedene Stellungnahmen und Auskünfte zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegte Behördenakte des Bundesamtes sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist sachlich auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. März 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Die gesetzlichen Voraussetzungen für den verfügten Widerruf der Asylanerkennung vom 27. Juli 1982 und für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, sind nicht gegeben.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind, soweit nicht die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorliegen, die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Sein Bestand ist vielmehr von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Dazu zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Der Widerruf setzt allerdings voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgebliche Rechtslage oder die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass die positive Feststellung eines Abschiebungsverbotes heute nicht mehr in Betracht käme. Ein Widerruf ist jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn sich nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage ändert, selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst im nachhinein bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht.

Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich der Widerruf durch Bescheid des Bundesamtes vom 12. März 2008 als rechtswidrig. Aus einem Schriftsatz des Bundesamtes vom 12. November ... lässt sich entnehmen, dass die Klägerin mit ihren Eltern als Kind nach einer Rettungsaktion durch das Schiff ... nach Deutschland gekommen ist. Auch wenn, wie sich aus einem Schriftsatz vom 21. April 2008 entnehmen lässt, die Akten des Vorverfahrens bereits vernichtet wurden, so geht doch aus dem Vermerk vom 12. November 2007 hervor, dass die wesentliche Begründung für die Asylanerkennung im Jahr 1982 der Umstand gewesen ist, dass der Klägerin eine Rückkehr nach Vietnam unter den damals herrschenden politischen Verhältnissen nicht zuzumuten war. Auch aus anderen die sogenannten Boatpeople betreffenden Fällen ist dem Gericht bekannt (vgl. z. B. VG Ansbach, Urteil vom 16.7.2008, Az.: AN 14 K 07.30775), dass in den Anerkennungsbescheiden jeweils ausgeführt wurde, dass sich nach Sachlage die betreffenden Ausländer aus Überzeugungsgründen den Willkürmaßnahmen, mit denen die jetzigen kommunistischen Machthaber in Vietnam das neue Gesellschaftssystem zu sichern suchen, entzogen haben. Das hohe persönliche Risiko, das der betreffende Antragsteller jeweils auf sich genommen habe, sei für den damaligen Anerkennungsausschuss ein Indiz gewesen, dass er in seiner Situation keinen anderen Ausweg gesehen habe, als sein Heimatland zu verlassen. Auch objektiv sein ihnen ein weiteres Verbleiben in Vietnam nicht zuzumuten. An diesen Voraussetzungen hat sich jedoch seither nichts

geändert. Wie das Gericht bereits in dem – rechtskräftigen – Urteil vom 16. Juli 2008 (a. a. O.) ausgeführt hat, ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. Mai 2007 Vietnam nach wie vor ein sozialistischer Staat, der auf wirtschaftlichem Gebiet einen Kurs marktwirtschaftlich orientierter Reformen eingeschlagen hat, politisch und gesellschaftlich jedoch dem unbedingten Führungsanspruch der kommunistischen Partei folgt. Öffentliche Kritik an Partei und Regierung wird nicht toleriert, regierungskritische Aktivitäten von Künstlern, Intellektuellen oder Angehörigen ethnischer Minderheiten oder nicht zugelassener religiöser Vereinigungen werden mit größter Aufmerksamkeit und gegebenenfalls polizeilich-justiziellen Maßnahmen verfolgt. Durchgreifende politische Reformen stehen nicht auf der Tagesordnung und der Rechtssektor ist unterentwickelt. Die Justiz ist faktisch Partei und Staat unterstellt, woran auch eine Strafprozessreform vom Juli 2004 nichts geändert hat. Die Gründung von Menschenrechtsorganisationen in Vietnam ist nicht erlaubt und oppositionelle Gruppierungen und Persönlichkeiten, die sich für westliche Demokratiemodelle oder umfassende Meinungsfreiheit einsetzen, werden weiterhin mit Zensur sowie polizeilichen und strafrechtlichen Sanktionen belegt. Erst im März 2007 verurteilte ein vietnamesisches Gericht fünf Regimekritiker zu unverhältnismäßig hohen Haftstrafen. Dabei war das Verfahren durch eine Missachtung grundlegender rechtsstaatlicher Standards gekennzeichnet. Staatlicherseits ergriffene Maßnahmen umfassen Verhaftungen, Verhängung von Hausarrest, willkürliche Hausdurchsuchungen, wiederholte, oft mehrere Tage dauernde Verhöre auf Polizeistationen, Telefon- und Mailüberwachung, Abschalten der Telefone, Mobiltelefon- und Internetverbindungen und Beschlagnahme von PCs. Auch über Einschüchterungsversuche durch körperliche Gewalt und inszenierte Unfälle wurde berichtet. Nach verschiedenen Verhaftungsaktionen gegen Mitglieder der Demokratiebewegung im Februar und März 2007 erhärtet sich die Vermutung, dass die Behörden nunmehr gezielt gegen die Dissidenten der Szene vorgehen. Eine Vorschrift über die administrative Bewahrung unterminiert die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte. Die Vorsitzenden der Volkskomitees auf Provinzebene haben die Befugnis, Personen für bis zu zwei Jahre in Verwahrung zu nehmen, so dass die Verordnung eine Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren ermöglicht. Von dieser grundsätzlichen Einschätzung der Lage geht auch die Fortschreibung des Lageberichts mit Stand Juli 2008 vom 14. Juli 2008 aus.

Demnach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich seit Erlass des Anerkennungsbescheides im Jahr 1982 keine gravierende Änderung der politischen Verhältnisse in Vietnam ergeben hat. Wenn die Beklagte bei ihrer Entscheidung, die Klägerin, zusammen mit ihren Eltern, als Asylberechtigte anzuerkennen, davon ausgegangen ist, dass sich die Klägerin mit ihren Eltern aus Überzeugungsgründen den Willkürmaßnahmen entzogen hat, mit denen die jetzigen kommunistischen Machthaber in Vietnam das neue Gesellschaftssystem zu sichern suchen und die Familie ein hohes persönliches Risiko auf sich genommen hat, muss bei dieser Sachlage davon ausgegangen werden, dass sich die Verfolgungsgefahr auch bei einer Rückkehr heute verwirklichen würde. Die im Bescheid vom 27. Juli 1982 dargelegten Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte liegen daher nach wie vor vor, so dass ein Widerruf rechtswidrig ist. Wenn die Beklagte in ihrem Widerrufsbescheid ausführt, dass der Klägerin wegen der illegalen Ausreise aus Vietnam und der Asylantragstellung in Deutschland heute bei einer Rückkehr nach Vietnam nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen drohten, dann verkennt sie, dass diese Verfolgungsgefahren nicht Grundlage der Asylanerkennung im Bescheid vom 27.

Juli 1982 gewesen sind. Wer, wie die Klägerin, schon einmal politische Verfolgung erlitten hat, dem kann asylrechtlicher Schutz selbst bei zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für Anerkennungen in solchen Fällen herabzustufen. Vorliegend hat die Klägerin nicht nur bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, sondern sind auch zwischenzeitlich keine maßgeblichen Änderungen der politischen Situation eingetreten.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da die Klägerin, wie ausgeführt, weiterhin Verfolgung aus politischen Gründen im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland befürchten muss, sind auch diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Der Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz ist auch nicht wegen § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen, wonach Abs. 1 keine Anwendung findet, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Die sich aus den Auskünften aus dem Zentralregister ersehenden Eintragungen sind als eher geringfügig einzustufen und erreichen bei Weitem nicht den Schweregrad, wie er sich in § 60 Abs. 8 AufenthG niederschlägt.

Da der Klage somit in den Hauptanträgen in vollem Umfang stattgegeben wurde, war über den hilfsweise gestellten Antrag nicht mehr zu befinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).